

Die Bundesrepublik Deutschland

- vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
53107 Bonn

– Verleiherin –

und

- vertreten durch <vertretungsberechtigte Person>

– Entleiher –

schließen unter dem Geschäftszeichen 311-6040-01/014*02 folgenden

Leihvertrag

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Verleiherin verpflichtet sich, dem Entleiher die Wanderausstellung „Was heißt schon alt?“ zur Ausstellung in <Angabe Ausstellungsort> zur Verfügung zu stellen.
Die Wanderausstellung besteht aus folgenden Ausstellungsgegenständen:
 - Sieben doppelseitige Roll-ups in der Größe 100 x 200 Zentimeter, inklusive Verpackungstaschen
 - Vier einseitige Roll-ups in der Größe 100 x 200 Zentimeter, inklusive Verpackungstaschen
 - 1 Pole Flag (Banner 76 x 182 cm) mit Bodenplatte
 - 1 Gästebuch zur Wanderausstellung
- (2) Die Verleiherin versichert, dass ihr keinerlei Verfügungsbeschränkungen bezüglich dieses Vertrages von dritter Seite auferlegt wurden.

§ 2

Zusätzliche Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Verleih der Ausstellung ist für den Entleiher kostenfrei. Die Portokosten für die Anlieferung sowie die Weitersendung trägt die Verleiherin.
- (2) Der Entleiher benennt der Verleiherin mindestens eine Ansprechperson, die berechtigt ist, organisatorische Einzelheiten zu vereinbaren und vor Ort die Ausstellungsstücke entgegenzunehmen darf.
- (3) Der Entleiher hat bei Empfang unverzüglich Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausstellungsstücke zu prüfen und etwaige Mängel bzw. Schäden unverzüglich telefonisch und schriftlich oder per E-Mail der Verleiherin zu melden. Der Entleiher sorgt für die Dauer der Ausstellung für die Verkehrssicherheit.

§ 3

Haftung

- (1) Der Entleiher haftet für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung der Wanderausstellung in allen ihren Teilen in der Zeit der Ausstellung in <Angabe Ausstellungsort> entstehen.
- (2) Die Verleiherin versichert, dass ihr keinerlei Mängel des Vertragsgegenstandes bekannt sind.

§ 4

Pflichten des Entleihers

- (1) Die Kosten der Erhaltung des Vertragsgegenstandes hat der Entleiher zu tragen.
- (2) Ob eine Versicherung für die Dauer der Ausstellung abgeschlossen wird, entscheidet der Entleiher; die Kosten für eine evtl. Versicherung trägt der Entleiher selbst. Die Material- und Erstellungskosten der Wanderausstellung belaufen sich auf rd. 9.000 Euro.
- (3) Die Ausstellungsmaterialien müssen vor Nässe und Sonneneinstrahlung geschützt aufgestellt und gelagert werden. Die Ausstellung wird nur in geschlossenen, trockenen Räumen aufgebaut.

- (4) Das Verpackungsmaterial ist während des Ausstellungszeitraums sicher zu lagern. Nach Abschluss der Ausstellung vor Ort ist das Verpackungsmaterial wieder zu verwenden.

§ 5

Vertragsgemäßer Gebrauch

- (1) Der Entleiher verwendet den Vertragsgegenstand lediglich zum Zweck der Ausstellung in <bitte den genauen Ausstellungsort mit Postanschrift angeben>.
- (2) Der Entleiher darf den Vertragsgegenstand zu keinem anderen Zweck als dem hier vereinbarten verwenden, insbesondere ist er nicht berechtigt, den Gebrauch des Vertragsgegenstandes ohne Erlaubnis der Verleiherin einem Dritten zu überlassen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Verleiherin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 6

Leihzeit

Die Leihe wird vom <Leihbeginn> bis zum <Leihende> vereinbart.

Nach Ablauf der Leihzeit ist der Gegenstand mit allen seinen in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Bestandteilen zurückzugeben, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

§ 7

Kündigungsrecht

Die Verleiherin kann die Leihe nach § 605 BGB kündigen,

- wenn sie infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
- wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere den Gebrauch unbefugt einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§ 8

Untergang der entliehenen Sache

Für den Fall des Unterganges der entliehenen Sache hat der Entleiher den Neuwert der Sache (s. § 4 dieses Vertrages) zu ersetzen.

§ 9

Ansprüche des Entleihers

- (1) Nach Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit stehen dem Entleiher keine Ansprüche wegen Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung einer Einrichtung, die er an dem entliehenen Gegenstand gemacht hat, zu.
- (2) Die Verleiherin kann allerdings die Wegnahme der Einrichtungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die fachmännische Beseitigung der Mängel, die sich durch die Wegnahme der Einrichtungen ergeben, verlangen.

§ 10

Verjährung

Die Ersatzansprüche der Verleiherin wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren gemäß § 606 BGB in sechs Monaten.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Leihvertrag ist Bonn.

§ 12

Vertragsänderungen, Salvatorische Klausel

Änderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

Unterzeichnung

Bonn, <Datum>

Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Im Auftrag

<Ort>, <Datum>